



LSVA; Mitteilung zur Abrechnung unter Berücksichtigung der Achslasten für leichte Sattelschlepper (Gesamtgewicht bis 3.5 Tonnen)



Fahrzeughalter

Name

Adresse

PLZ / Ort

Kontaktperson

Telefon

E-Mail

Kundennummer

Monat

Jahr

Sattelschlepper

Stamm-Nummer	Kontrollschild	Leergewicht (kg)	Gesamtgewicht (kg)	Gesamtzugsgewicht (kg)	Sattellast (kg)

Sattelanhängers1

Stamm-Nummer	Kontrollschild	Gesamtgewicht (kg)	1. Achse (kg)	2. Achse (kg)	3. Achse (kg)
Gesamtgewicht Sattelanhängers					
Gewicht Sattellast + Gewicht Achslasten					
Gesamtzugsgewicht abzüglich Leergewicht Sattelschlepper					
berücksichtigtes Gewicht des Sattelanhängers					

Sattelanhängers2

Stamm-Nummer	Kontrollschild	Gesamtgewicht (kg)	1. Achse (kg)	2. Achse (kg)	3. Achse (kg)
Gesamtgewicht Sattelanhängers					
Gewicht Sattellast + Gewicht Achslasten					
Gesamtzugsgewicht abzüglich Leergewicht Sattelschlepper					
berücksichtigtes Gewicht des Sattelanhängers					

Falls die Achslasten bzw. die Sattellast einer Fahrzeugkombination tiefer ausfallen als die LSVA-Berechnung mit dem Gesamtgewicht des Sattelanhängers, kann dieses Formular ausgefüllt werden. Die Berechnung erfolgt automatisch auf der Basis der eingegebenen Gewichte. Im Feld «berücksichtigtes Gewicht des Sattelanhängers» wird das Gewicht des Sattelanhängers angezeigt, welches manuell in den aufgezeichneten Daten des LSVA-Erfassungsgeräts durch die EZV korrigiert wird.

Der Antrag muss innert 20 Tagen nach Ende der Abgabeperiode monatlich eingereicht werden. Kopien der Fahrzeugausweise müssen **nicht** beigelegt werden. Auf nachträglich eingereichte Mitteilungen kann nur innerhalb der Einsprachefrist von 30 Tagen eingetreten werden.

Adressen Per E-Mail (Immatrikulationskanton):

AI, AR, BL, BS, Būs, FL, GL, LU,NW,
OW, SG, SO, TG, UR, ZG, ZH

AG, BE, FR, GE, GR, JU, NE, SH, SZ,
TI, VD, VS

ausländische Fahrzeuge

Per Post:

Eidgenössische Zollverwaltung
Abteilung Verkehrsabgaben
Taubenstrasse 16, 3003 Bern

Der Antrag ist grundsätzlich auf elektronischem Weg einzureichen.

Rechtliche Grundlagen

Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 06. März 2000 (SVAV; SR 641.811): [Artikel 13 Absatz 7](#) und [Artikel 22 Absatz 1^{bis}](#).

Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11): [Artikel 67](#).